gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 4200

Artikel-Nr. :

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Schmierstoff

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

Nationaler Kontakt

mcm@oks-germany.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenhinweise : H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : Synthetisches Kohlenwasserstoff-Öl

rung Mineralöl.

Molybdändisulfid

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentrations- grenzwerte M-Faktor Anmerkungen	Konzentration (% w/w)
2,6-Di-tert-butyl-p-	128-37-0	Aquatic Acute1;	M Foldon 1/1	>= 1 - < 2,5
kresol	204-881-4	H400 Aquatic Chronic1;	M-Faktor: 1/1	
	01-2119555270-46- XXXX	H410		
Dinatriumsebacat	17265-14-4	Eye Irrit.2; H319		>= 1 - < 10
	241-300-3			
	01-2120762063-61- XXXX			
Substanzen mit einem	Arbeitsplatzexpositionsg	renzwert:		
Rückstandsöle (Erd-	64742-57-0	Nicht klassifiziert		>= 10 - < 20
öl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl —	265-160-8		Anmerkung L	
nicht spezifiziert	649-470-00-4 01-2119489287-22- XXXX		Annierkung L	
Graphit	7782-42-5 231-955-3	Nicht klassifiziert		>= 1 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzei-

chen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Verunreinigte Kleidung ausziehen. Bei Auftreten einer Rei-

zung , ärztliche Betreuung aufsuchen. Mit Wasser und Seife abwaschen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

Risiken : Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Kohlenstoffoxide Metalloxide Stickoxide (NOx) Schwefeloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden

verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen.

Bei Überschreitung der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte und/oder bei Freisetzung (Staub) ist der angegebene Atem-

schutz zu verwenden.

Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser ver-

hindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Schnell aufkehren oder aufsaugen.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

hen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung

des Produktes waschen.

Nicht einnehmen. Nicht umpacken.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packun-

gen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

ist.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Haut-

stellen gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt beschrifteten

Behältern aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510) : 11, Brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisung sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Rückstandsöle (Erdöl), mit Was- serstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert	64742-57-0	AGW (Dampf und Aerosole)	5 mg/m3	DE TRGS 900 (2018-06-07)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	4;(II)			
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Summe aus Dampf und Aerosolen., Ein Risiko der			



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

	Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
2,6-Di-tert-butyl-p- kresol	128-37-0	AGW (Dampf und Aerosole, einatembare Fraktion)	10 mg/m3	DE TRGS 900 (2012-09-13)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	4;(II)			
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Summe aus Dampf und Aerosolen., Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
Graphit	7782-42-5	AGW (Einatem- bare Fraktion)	10 mg/m3	DE TRGS 900 (2014-04-02)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)			
Weitere Information	Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)			
		AGW (Alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m3	DE TRGS 900 (2014-04-02)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)			
Weitere Information	Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Rückstandsöle (Erd- öl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	2,7 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	5,6 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	1 mg/kg
2,6-Di-tert-butyl-p-	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi-	3,5 mg/m3



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

kresol			sche Effekte	
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,5 mg/kg
Dinatriumsebacat	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	10 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	35,26 mg/m3

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	Süßwasser	0,199 μg/l
	Meerwasser	0,02 μg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1,99 µg/l
	Mikrobiologische Aktivität in Abwasserreini-	0,17 mg/l
	gungsanlagen	
	Süßwassersediment	0,0996 mg/kg
	Meeressediment	0,00996 mg/kg
	Boden	0,04769 mg/kg
	Oral	8,33 mg/kg
Dinatriumsebacat	Süßwasser	0,018 mg/l
	Meerwasser	0,002 mg/l
	Abwasserkläranlage	10 mg/l
	Süßwassersediment	0,548 mg/kg
	Meeressediment	0,055 mg/kg
	Boden	0,099 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

kein(e,er)

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit : > 10 min
Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benut-

zen. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss

daher im Einzelfall ermittelt werden.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Atemschutz : Nicht erforderlich; außer bei Aerosolbildung.

Filtertyp : Filtertyp A-P

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausge-

wählt werden.

Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Ar-

beitsplatz auswählen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : fest

Farbe : schwarz

Geruch : nach Kohlenwasserstoffen

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar

Tropfpunkt : ca. 250 °C

(1.013 hPa)

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Brennbare Feststoffe

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze

nze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : < 0,001 hPa (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 0,93 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine besonders zu erwähnenden Bedingungen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Dinatriumsebacat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

GLP: nein

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung

Dinatriumsebacat:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

GLP : nein

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung

Methode : Draize Test

Ergebnis : Keine Augenreizung

Dinatriumsebacat:

Spezies : Kaninchen Bewertung : Reizt die Augen.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 437

Ergebnis : Reizt die Augen.

GLP : ja

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Spezies : Menschen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung. Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Dinatriumsebacat:

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren. Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert:

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Bewertung : Verursacht keine Atemwegssensibilisierung. Ergebnis : Verursacht keine Atemwegssensibilisierung.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändern-

den Wirkungen

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Dinatriumsebacat:

Keimzell-Mutagenität- Be- : Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 17.12.2019 1.5 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

wertung nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert:

Karzinogenität - Bewertung Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen ein-

stufbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

lung

Effekte auf die Fötusentwick- : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Reproduktionstoxizität - Be- : Keine Reproduktionstoxizität

wertung

Dinatriumsebacat:

Reproduktionstoxizität - Be-

Keine Reproduktionstoxizität

wertung

Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Bewertung Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, Bewertung

wiederholte Exposition, eingestuft.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Dinatriumsebacat:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den

Bestandteilen und der Toxizität ähnlicher Produkte stammen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Ge-

wässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei Mikroorganis-

men Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

a brand of
FREUDENBERG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 1.5 18.12.2019

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 0,57 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 0,4 mg/l

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,61 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, C.3

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

1

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

: NOEC: 0,316 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

Dinatriumsebacat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: semistatischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: semistatischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EL50 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 38,7 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test

Methode: ISO 10253

GLP: ja

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10.000 mg/l

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 1.5 18.12.2019

Daphnien und anderen wir-Expositionszeit: 48 h

bellosen Wassertieren Art des Testes: Immobilisierung

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

seitigung

Physikalisch-chemische Be- : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2.6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Biologische Abbaubarkeit Art des Testes: aerob

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 4,5 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 C

Dinatriumsebacat:

Ergebnis: Biologisch abbaubar Biologische Abbaubarkeit

> Biologischer Abbau: 89 % Expositionszeit: 28 d

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt; Basisöl — nicht spezifiziert:

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die

persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent

und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Bioakkumulation Biokonzentrationsfaktor (BCF): 598,4

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 5,1

Dinatriumsebacat:

Verteilungskoeffizient: nlog Pow: -4,9 (20 °C)

Octanol/Wasser pH-Wert: 7,8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

Inhaltsstoffe:

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das unge-

brauchte Produkt zu entsorgen.

Abfall oder verbrauchte Behälter gemäss örtlichen Vorschrif-

ten entsorgen.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfeh-

lung gedacht:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kom
: Dieses Produkt enthält keine beson-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

menden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

ders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr.

1907/2006, Artikel 57).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organi-

sche Schadstoffe

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang

XVII)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : Gesamtstaub:

Sonstige: 6,37 %

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe:

Anteil Klasse 1: < 0,01 %

Sonstige: 81,06 %

Krebserzeugende Stoffe:

Nicht anwendbar Erbgutverändernd: Nicht anwendbar Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Nicht anwendbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Anmerkung L : Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nach-

gewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 ("Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten

Schmierölen und asphaltenfreien Erdölfraktionen -

Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex- Methode", Institute of Petroleum, London), enthält. Diese Anmerkung gilt nur

für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.

DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde: EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft: ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 4200

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 27.03.2018 Druckdatum: 1.5 17.12.2019 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 18.12.2019

lung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Aquatic Chronic 3 H412 Rechenmethode

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für von OKS Spezialschmierstoffe original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der OKS Spezialschmierstoffe nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüber hinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der OKS Spezialschmierstoffe nicht gestattet. OKS Spezialschmierstoffe stellt seinen Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und evtl. Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernimmt OKS Spezialschmierstoffe keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner der OKS Spezialschmierstoffe.

